

## **Brandstiftungen aus sexuellen Motiven<sup>1</sup>.**

Von

Univ.-Prof. Dr. med. et jur. **Rudolf Michel**, Graz.

In meiner Arbeit „Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter“<sup>2</sup> habe ich bei der Schilderung der Tatmotive auf den nicht seltenen Zusammenhang zwischen Äußerungen des Geschlechtstriebes und dem Verbrechen der Brandstiftung hingewiesen, der bei Frauen noch häufiger zu beobachten ist als bei Männern. Die Psychoanalytiker schen in der Brandstiftung eine symbolische Handlung, die der gestauten Libido Abfluß verschafft. *Hoven*<sup>3</sup> hat in seinem Aufsatze „zur Psychologie der Brandstifterin“ vom gleichzeitigen Auftreten von Brandstiftungen und Sexualverbrechen Erwähnung getan. Aus meiner eigenen, langjährigen forensisch-psychiatrischen Erfahrung kann ich gleichfalls bestätigen, daß dem Geschlechtsleben in der Ätiologie der Brandstiftung große Bedeutung zukommt. Es sei mir gestattet, zwei besonders lehrreiche Fälle, die von mir gemeinsam mit dem Gerichtsarzt Dr. *Lorenzoni* begutachtet wurden, ausführlich zu schildern.

**Fall 1.** St. R., 27 Jahre alte Grundbesitzersgattin, war bis zu den von ihr begangenen Brandstiftungen unbescholtener. Ihr Vater starb nach mehrjähriger Krankheit an „Gehirnerweichung“; die Mutter soll streitsüchtig sein, so daß ihr zweiter Gatte sie verließ. Sie selbst war längere Zeit Bettlägerin und bereits in der Kindheit auffallend erregbar und jähzornig. Sie besuchte 6 Klassen Volkschule und genoß eine religiöse Erziehung; sie soll aber nicht wahrheitsliebend und recht streitsüchtig gewesen sein. 1925 heiratete sie. 1926 gebaß sie zum ersten Male. Von 1920 bis 1923 hatte sie ein Liebesverhältnis unterhalten. Ihr Liebhaber gab vor Gericht an, daß sie oft sehr aufgereggt und eifersüchtig war und ihm zeitweise zu „spinnen“ schien; gelegentlich stieß sie Drohungen aus, daß ein großes Unglück geschehen würde, wenn er das Verhältnis löse. Im Jahre 1920 brach eines nachts in der Scheune ihres Nachbars Feuer aus; 1923 brannte die mittlerweile neu aufgebaute Scheune wieder nieder. Im Sommer 1926, einige Zeit nachdem sie geboren hatte, schien sie ihrem Manne ganz verändert; sie war nervös, teilnahmslos für Wirtschaft und Familie, klagte über allerlei subjektive Beschwerden und Angstgefühle, es steige ihr bis zum Halse herauf, sie fürchte zu ersticken; dabei weinte sie viel. Als sie bei einem Kirchgang wieder weinte, redete ihr der Gatte in Güte zu und fragte sie schließlich, ob sie etwas auf dem Gewissen habe, was sie bejahte. Sie legte nun das Geständnis ab, daß sie zwei Brände gelegt habe, 1920 um mit ihrem damaligen Liebhaber, der sie eine Zeitlang vernachlässigt hatte, zusammenzutreffen, 1923 aus innerem Drange, Feuer zu legen; sie habe sich innerhalb 3 Wochen 3 mal die Ausführung vorgenommen, sei jedesmal beim Brandobjekte gewesen, habe es aber immer wieder verschoben, weil starker Wind ging und sie befürchtete, großen Schaden anzurichten; das vierte

<sup>1</sup> Diese Arbeit ist Herrn Prof. Dr. F. Reuter zum 30. V. 1935 gewidmet.

<sup>2</sup> Mschr. Kriminalpsychol. 25, II. 8/9 (1934).

<sup>3</sup> Mschr. Kriminalpsychol. 23.

Mal habe sie endlich angezündet. Mit dem Nachbar habe sie und ihre Familie im besten Einverständnis gelebt, so daß die Brandstiftung nicht als Racheakt gedeutet werden könne. Der Gatte forderte sie auf, eine Lebensbeichte abzulegen; der Priester wies sie an einen Arzt, da ein krankhafter Zustand vorzuliegen scheine. Der befragte Arzt überstellte sie der Nervenklinik mit einem Parere, in dem es hieß, sie sei nervös, Affekten unterworfen, schlafe schlecht, lebe in steter Angst, zeige hysterische Züge und habe anscheinend unter dem Einflusse von Zwangsvorstellungen und Trieben gehandelt. Auf der Klinik gab sie an, sie könne sich nicht erinnern, wie es zur Tat gekommen sei, die Brandstiftung sei der hellste Wahnsinn gewesen, sie habe weder Freude am Feuer, noch am angerichteten Schaden gehabt; sie habe jetzt genug von dem, was sie früher nicht haben konnte, wobei sie auf den Geschlechtstrieb anspielte. Ihren Angehörigen gegenüber sagte sie immer, sie fühle sich nicht krank und empfinde Reue und Sehnsucht nach ihrem Heim, man solle sie nur nicht in die Irrenanstalt stecken, sie sei nicht gefährlich, es sei nur eine Jugendtorheit gewesen. Die Klinik erblickte keinen Anlaß, sie länger interniert zu halten, und überstellte sie in die Untersuchungshaft. Bei der gerichtlichen Vernehmung gab sie an, sie mußte die beiden Brände legen, da sie das Verlangen hatte, mit ihrem damaligen Geliebten zusammen zu treffen und mit ihm geschlechtlich zu verkehren; sie sei von der Mutter sehr streng gehalten worden, konnte daher den Geliebten nicht besuchen; sie sei auf ihn sehr eifersüchtig gewesen, da sie gehört hatte, daß er ein neues Verhältnis eingegangen sei. Sie sei vor dem ersten Brände die ganze Nacht wach gelegen, um  $\frac{1}{2}$  3 Uhr früh sei sie aufgestanden, habe sich halb angezogen aus dem Hause geschlichen und habe mit den zu diesem Zwecke mitgenommenen Zündhölzern das aus dem Fenster der Scheune herausstehende Stroh angezündet, dann sei sie zurückgegangen und habe sich niedergelegt. Beim Brände half sie dann bei den Löscharbeiten. Am Brandplatze traf sie tatsächlich mit dem Geliebten zusammen und erreichte dabei, daß er an einem der nächsten Abende zu ihr kam und mit ihr geschlechtlich verkehrte. 1923 sei es das gleiche gewesen wie bei der ersten Brandstiftung.

Bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen erwies sie sich vollkommen orientiert und geordnet; während der Exploration geriet sie in weinernliche Stimmung. Ihre Aussagen machten den Eindruck der Aufrichtigkeit. Sie gab an, mit 13 Jahren habe sie zum erstenmal menstruiert, sie sei frühzeitig stark entwickelt gewesen, so daß sie sich schämte, noch in die Schule gehen zu müssen. Sie war die meiste Zeit bei der Mutter und arbeitete in der späteren Zeit in einer Fabrik. Jetzt lebe sie in glücklicher Ehe. Sie sei immer vollblütig gewesen, das Blut sei ihr zu Kopf gestiegen. Im Alter von 15 Jahren sei sie gelegentlich einer Einquartierung von einem Soldaten defloriert worden. 1919 ging sie ein Verhältnis ein, das bald intim wurde. Das Verlangen nach Geschlechtsverkehr sei bei ihr so stark gewesen, daß sie die Brandstiftungen beging, um wieder zu einem Beischlaf zu gelangen. Jetzt verstehre sie es gar nicht, jetzt sei das „Geblüt“ ganz anders. Nachdem das Verhältnis einige Monate gedauert hatte, erkannte sie, daß der Liebhaber schon abgekühlt war. Bis dahin war er in jeder Woche eine Nacht bei ihr gewesen, dann ließ er eine Pause von 3—4 Wochen eintreten. Sie war eifersüchtig, der Geschlechtsverkehr fehlte ihr sehr. Sie wollte mit dem Geliebten sprechen und entwarf die verschiedensten Pläne, wie sie dieses Ziel erreichen könnte; es beherrschte sie nur der Gedanke, sie müsse ihn treffen. Sie verfiel auf die Brandstiftung, weil sie dachte, ihre Täterschaft werde nicht aufkommen, sie werde die Tat auch beichten; zu dem Brände werde er bestimmt kommen und sie werde mit ihm sprechen können. Sie habe in ihrer Eifersucht und in ihrer sexuellen Not gehandelt. 3 Nächte trug sie sich mit dem Gedanken, sie brachte den Gedanken nicht mehr los, mußte ihn ausführen. Nach dem ersten Brände war er

längere Zeit vom Orte abwesend; nach der Rückkehr nahm er das intime Verhältnis mit ihr auf, zog sich aber bald wieder zurück und wendete sich einem anderen Mädchen zu. Sie geriet wieder in große Eifersucht und, da sie fürchtete, ihn endgültig zu verlieren, stiftete sie den zweiten Brand. Sie konnte sich nicht anders helfen, es sei gewesen, als ob sie jemand hineinzischen würde. Sie erreichte auch diesmal wieder ihren Zweck. Später machte sie sich schwere Vorwürfe; nach der Entbindung meinte sie, sie müsse sterben; sie hatte große Schmerzen und grübelte immer darüber nach, ob sie dem Manne ein Geständnis ablegen solle. Als sie dem Gatten, den sie sehr liebte, alles gestanden hatte, sei ihr viel leichter gewesen. Sie habe gehört, daß es eine krankhafte Sucht gebe anzuzünden, sie leide gewiß nicht an dieser Krankheit, sonst müßten ihr auch jetzt noch solche Gedanken kommen, was nicht der Fall sei; es seien nur die „blöden Liebessachen“ gewesen.

In unserem Gutachten wurde ausgeführt, daß St. R. von Kindheit an eine gesteigerte Affekterregbarkeit an den Tag gelegt habe, sie sei immer sehr nervös, in labilem psychischen Gleichgewicht gewesen, vor allem aber sei sie sexuell in hohem Grade übererregbar. Mit 15 Jahren defloriert, hatte sie stets ein großes Bedürfnis nach Geschlechtsverkehr. Der Dorfkutsch, daß ihr ihr Liebhaber untreu geworden sei, versetzte sie in große Eifersucht, sie fürchtete, ihn zu verlieren und dann den Geschlechtsverkehr entbehren zu müssen. Sie wollte ihn neuerlich an sich binden und erwog die verschiedensten Wege, wie sie zu diesem Ziele gelangen könne; dabei verfiel sie auf das sonderbare Auskunftsmittel, einen Brand zu legen, da sie wußte, bei einer Feuersbrunst laufen alle Dorfbewohner zusammen, dabei werde sie Gelegenheit haben, den Geliebten zu treffen und mit ihm zu sprechen. Auf diese Weise erreichte sie auch wirklich eine Liebesnacht. Die Brandstiftung von 1923 war bezüglich Motiv und Ausführung die getreue Kopie der ersten. In der Folge suchte sie den ganzen Komplex zu verdrängen, was ihr jahrelang bis zu einem gewissen Grade gelang. Die körperliche Schwächung durch Schwangerschaft und Geburt beeinflußte wesentlich ihr psychisches Be- finden, sie geriet in einen depressiven Verstimmungszustand als natürliche Reaktion und litt unter Angstgefühlen und nervösen Beschwerden. In diesem Zustande legte sie dem Gatten gegenüber das Geständnis ab. Den Gerichtsarzten gab sie ohne weiters beide Brandstiftungen zu und motivierte sie in der oben angeführten Weise. Vorbereitungen und Ausführung der Brandstiftung schilderte sie mit getreuer Erinnerung an alle Einzelheiten. Dabei verwahrte sie sich immer wieder eindringlich dagegen, daß sie geisteskrank sei und in eine Irrenanstalt gehöre. Intellektuell zeigte sie keinen Tiefstand gegenüber anderen Frauen ihres Milieus und ihres Bildungsgrades. Die Beschuldigte wurde als nicht geisteskrank bezeichnet, es wurde auch mit Rücksicht auf die vorausgegangene Überlegung und die lückenlose Erinnerung für die in Frage stehenden Zeiten ein psychischer Ausnahmszustand zur Zeit der Brandstiftungen ausgeschlossen. Ferner wurde die Möglichkeit, daß den Delikten ein Brandstiftungstrieb zugrunde gelegen sei, nachdrücklich negiert, da man nicht von einer Triebhandlung sprechen könne, wo ein Abwagen der Motive und Gegenmotive vorausgegangen sei und die beabsichtigte Ausführung aus Vernunftsgründen wegen der Gefahr, es könnte bei starkem Winde ein zu großer Schaden angerichtet werden, verschoben wurde. Es sei verständlich, daß Laien die Art der Motivierung der Brandstiftungen unverständlich erscheine, um so mehr, als ein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem erstrebten Zwecke und dem von Haus aus zu erwartenden großen Schaden bestand. Es sei bei ihr eine übermäßige sinnliche Erregbarkeit vorhanden, ihr ganzer Gedankeninhalt war eingegangen auf ihr Liebesleben und auf die Befriedigung des sich mächtig geltend machenden Geschlechtstriebes. Im psychischen Gleich-

gewichte labil, zu Affektäußerungen neigend, geriet sie unter der Angstvorstellung, den Geliebten und damit den sexuellen Verkehr zu verlieren, in größte Erregung und Eifersucht. Um ihren Zweck, den Liebhaber wieder an sich zu binden, zu erreichen, griff sie ohne hemmende Bedenken zu dem Mittel, das ihrer Meinung nach am sichersten den Erfolg verbürgte. Unter der Einschränkung, daß die Artung ihrer ganzen Persönlichkeit, besonders ihre sexuelle und affektive Einstellung, bei der Beurteilung wesentliche Berücksichtigung verdiene, wurde sie strafrechtlich für verantwortlich erklärt.

*Fall 2.* A. Sch., 19 Jahre alt, lediger Schneidergeselle und Besitzerssohn, war bis zu den von ihm begangenen Brandstiftung unbescholtne. Er stammt aus gesunder Familie, entwickelte sich etwas langsam, lernte erst mit 2 Jahren laufen, machte aber keine schweren Krankheiten durch. Seine Erziehung war zu nachsichtig. Er besuchte 6 Klassen Volksschule mit minderem Erfolge. Nach der Schule erlernte er sein Handwerk, wechselte aber öfter den Lehrherrn. Sein letzter Lehrherr äußerte sich dahin, er habe noch nie einen so unmoralischen und jähzornigen Lehrling gehabt. Einmal stach er aus ganz nichtigem Anlaß einen Berufskollegen mit der Scheere in die Hand. Seinen Eltern stahl er Geld und vernaschte es. Er war Trinker und Raucher, führte einen liederlichen Lebenswandel und stand im Rufe eines arbeitsscheuen Tunichtgutes. Am 2. VI. 1929 ging er einer 49jährigen Magd auf einem einsamen Feldweg mit raschen Schritten nach, holte sie ein, erfaßte sie von rückwärts am Nacken und warf sie zu Boden. Dann zog er ihr das Kopftuch über Mund und Augen und hielt ihr den Mund zu. Als er an ihr einen Notzchtsakt verüben wollte, bemerkte er in der Nähe einen Fußgänger und floh. Am 12. VIII. 1929 war er bis 6 Uhr abends bei Heuarbeiten. Dort trank er nach seiner Angabe eine größere Menge Most. Auf dem Rückwege kehrte er bei mehreren Besitzern ein und trank bei ihnen ebenfalls Most, dann traf er einen Freund, mit dem er das Wirtshaus besuchte. Dem Freund erschien er zu dieser Zeit etwas angeheitert. Im Wirtshaus tranken sie zusammen 3 Flaschen Bier. Um  $\frac{1}{2}$  9 Uhr abends trennten sie sich, beim Abschied machte er auf den Freund den Eindruck, daß er nicht mehr so stark angeheitert sei wie früher. Er begab sich nun allein zum Hause des Vaters seines Freundes. Bei der Tenne legte er sich nieder, rauchte eine Zigarette und warf den Rest derselben in das Heu der Tenne, dann lief er davon. Bald bemerkte er aus der Entfernung die aufsteigenden Flammen; das ganze Gehöft brannte samt Vieh nieder. Vom Brandplatz aus begab er sich einen Kilometer weit zu einem Gehöft, wo eine 58jährige Frau allein zu Hause war. Zuerst sprach er mit ihr über belanglose Dinge und fragte sie, ob außer ihr niemand zu Hause sei, dann bat er sie um ein Glas Wasser. Die Frau ging in die Stube, er schlich ihr leise nach, und als sie nach dem Glase griff, umfaßte er sie mit beiden Händen von rückwärts, schleuderte sie zu Boden, kniete sich auf sie, würgte sie und versetzte ihr mehrere Faustschläge auf den Kopf, wobei er ihr mehrere leichte Verletzungen zufügte. Sie wehrte sich, er hielt ihr den Mund zu und forderte sie auf, still zu sein. Als sie auch weiterhin schrie, ließ er von ihr ab und lief davon. Er eilte in das Elternhaus zurück, versteckte sich auf dessen Dachboden, wo er 2 Tage ohne jede Nahrung blieb. Als er wieder zum Vorschein kam und verhaftet wurde, legte er bei der Gendarmerie ein Geständnis ab, das er auch vor Gericht wiederholte. Er habe den Brand gelegt, weil er dachte, die Dorfbewohner werden auf dem Brandplatz zusammenlaufen und er werde dann Gelegenheit haben, an einer in einem Hause allein zurückgebliebenen Frauensperson Notzucht zu verüben. Er habe bisher überhaupt noch keinen Geschlechtsverkehr gehabt, habe sich immer vergeblich bemüht, einen solchen zu erreichen, sei aber von den Mädchen, die er darum anging, abgewiesen worden. Gerade am Brandtag sei sein Verlangen nach Geschlechts-

verkehr besonders stark gewesen. Er sei damals aufgereggt, aber nicht stark betrunken gewesen und habe wohl gewußt, was er tat.

Bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen zeigte er sich vollkommen orientiert und geordnet, in gleichmäßig ruhiger Stimmung, sein Verhalten während der Haft war situationsgemäß. Er gab an, er habe täglich wenigstens 2 Liter Most getrunken, sei bisweilen „rauschig“ gewesen, aber nie so schwer, daß er nicht wußte, was er tat. Er hatte einen lebhaften Geschlechtstrieb, masturbierte häufig, dachte viel an den Verkehr mit Mädchen, träumte auch von ihm. Den ersten Notzchtsversuch gibt er ohne weiteres zu, er sei sich klar gewesen über den Begriff der Notzucht und deren Folgen. Am Brandtage sei ihm der Most wohl zu Kopf gestiegen; als er beim Besitz des Vaters seines Freundes angelangt war, kam ihm der Gedanke, er werde anzünden, um Gelegenheit zu finden, durch Notzucht zum Geschlechtsverkehr zu gelangen.

In unserem Gutachten brachten wir zum Ausdruck, daß A. Sch. schon von früher Jugend an schwere ethische Mängel zeigte und Eigentumsdelikte begangen habe. Er hatte keine Freude am Beruf und vermochte sich nicht die Zufriedenheit seiner Lehrherrn zu erwerben. Wie sein Meister, so beurteilten ihn auch die Dorfbewohner ungünstig. Mit einem starken Geschlechtstrieb ausgestattet, hatte er sich bisher lediglich durch Masturbation befriedigt, aber keinen Geschlechtsverkehr gehabt. Da er auf natürlichem Wege seinen Wunsch nicht zur Erfüllung bringen konnte, versuchte er es mit voller Überlegung planmäßig durch einen Notzchtsakt zu erreichen, ohne daß beim ersten Versuch Alkoholgenuß vorausgegangen wäre. Am Brandtage hatte er nach seinen Angaben Most in größeren Mengen getrunken, doch besitzt er, wie er selbst behauptet, eine hohe Toleranz dafür. Er führt selbst Trunkenheit nicht zu seiner Entlastung ins Treffen. Mit guter Erinnerung schildert er die Vorgänge vor, bei und nach der Brandstiftung in allen Einzelheiten. Beim zweiten Notzchtsversuch pirschte er sich an sein Opfer heran, verstand es, die Frau in das Haus zu locken und ihre Aufmerksamkeit abzulenken, worauf er in der brutalsten Weise gegen sie vorging. Nach seiner Verhaftung äußerte er volle Einsicht für die Strafbarkeit der von ihm begangenen Delikte. Die Intelligenzprüfung ergab den Besitz ganz guter Schulkenntnisse und eines ganz guten Erfahrungswissens bei Berücksichtigung der engen Umwelt, in der er aufgewachsen ist und gelebt hat.

Er wurde als nicht geisteskrank erklärt. Zur Zeit der Begehung der Straftaten befand sich der von Haus aus moralisch Defekte in der Spätpubertät. Unter dem Einfluß des genossenen Alkohols wurde der sich bei ihm mächtig geltend machende Geschlechtstrieb aller Voraussicht nach gesteigert. Das von ihm angegebene Motiv der Brandstiftung mußte begreiflicherweise größtes Befremden erregen, wenn es auch nicht der erste Fall ist, in dem eine Brandstiftung begangen wurde, um dem drängenden Geschlechtstrieb Befriedigung zu verschaffen. Er erscheint strafrechtlich verantwortlich. Der Umstand, daß er noch in der Spätpubertät steht und keinen natürlichen Ausweg für die Entspannung seiner abnorm starken Libido finden konnte, kann nur bis zu einem gewissen Grade eine mildere Beurteilung seiner Strafhandlungen gestatten.

In beiden Fällen handelte es sich um Brandstiftungen, die von sexuell übererregbaren Menschen, einer Frau und einem Jugendlichen, begangen wurden, um den erhofften Zweck, ihren lebhaften Geschlechtstrieb zu befriedigen, zu erreichen. Der erste Fall erregte beim Richter größtes Interesse und auch gewisse Zweifel daran, daß eine erwachsene, geistesgesunde Frau sich eines so absonderlichen Gewaltmittels bedienen könne. Diese Zweifel gaben sogar Anlaß, die Meinung der medizini-

schen Fakultät einzuholen, die aber zu keinem schlüssigen Ergebnis führte. Von dieser Seite wurde nur die Möglichkeit zur Erwägung empfohlen, daß die Beschuldigte gar nicht die Täterin sein könnte, sondern daß es sich im konkreten Falle vielleicht um eine krankhafte Selbstbeschuldigung handle, die in einem schweren Depressionszustand vorgebracht wurde. Gegen diese Annahme spricht eine Reihe gewichtiger Bedenken, vor allem das klare, stets gleichmäßig motivierte Geständnis, die Schilderung der den Brandstiftungen vorausgegangenen Überlegungen und Gewissenskämpfe und die bis in die kleinsten Einzelheiten reichende Erinnerung; die depressive Verstimmung war eine ganz natürliche, reaktive, aber durchaus keine endogene. Die Beschuldigte hat auch niemals die Depression in den Vordergrund ihrer Berichte geschoben. Jeder forensische Psychiater weiß aus eigener Erfahrung zur Genüge, daß auch ganz unmöglich und absurd Erscheinendes vor kommt und an und für sich nicht das Bestehen einer Geisteskrankheit beweist. Im zweiten Falle hat die sexuelle Not der Jugendlichen, die bei lebhaft drängendem Geschlechtstrieb noch nicht den Mut aufbringen, die zwischen beiden Geschlechtern bestehende Schranke zu übersteigen, die Tat veranlaßt. Sexuelle Delikte sind bei Jugendlichen unendlich häufig, aus der sexuellen Not entspringend, ohne daß sie eine Dauerprognose auf eine abnorme sexuelle Einstellung des Jugendlichen zulassen würden. Wie relativ häufig Sexualverbrechen bei Jugendlichen sind, beweist, daß 1933 und 1934 in die Jugendabteilung unserer Grazer Strafanstalt 9 Jugendliche eingeliefert wurden, 6 wegen Notzucht, 1 wegen Schändung und 2 wegen Unzucht wider die Natur.